

Größenabhängige Erleichterungen gem. § 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften

Kleine Kapitalgesellschaften brauchen die folgenden Anhangsangaben nicht zu machen:

§ 264 c Abs. 2 S. 9 HGB	Im Handelsregister genannte Haftenanlage
§ 265 Abs. 4 S. 2 HGB	Angabe zu mehreren Geschäftszweigen
§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB	Angaben zu Abweichungen zwischen Bewertungsverfahren Marktwert
§ 284 Abs. 3 HGB	Anlagenspiegel
§ 285 Nr. 2 HGB	Aufliederung der Angaben zu den Laufzeiten der Verbindlichkeiten auf jeden Gliederungsposten
§ 285 Nr. 3 HGB	Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte
§ 285 Nr. 4 HGB	Aufliederung der Umsatzerlöse
§ 285 Nr. 8 HGB	Beim UKV: Nennung der Material- und Personalaufwendungen
§ 285 Nr. 9a HGB	Angaben zu den Gesamtbezügen der Organe
§ 285 Nr. 9b HGB	Angaben zu den Gesamtbezügen der früheren Organe
§ 285 Nr. 10 HGB	Mitglieder der Organe der Gesellschaft
§ 285 Nr.11 HGB	Angaben zum Anteilsbesitz
§ 285 Nr. 11a HGB	Angabe der Unternehmen, dessen unbeschränkt haftender Gesellschafter das Unternehmen ist
§ 285 Nr. 11b HGB	Bei AG´s: Beteiligungen mit mehr als 5 % der Stimmrechte
§ 285 Nr. 12 HGB	Angaben zu den sonstigen Rückstellungen
§ 285 Nr. 14 HGB	Angabe des Mutterunternehmens für den größten Konzernabschluss
§ 285 Nr. 15 HGB	Bei GmbH & Co KG: Angaben zum persönlich haftenden Gesellschafter

§ 285 Nr. 15a HGB	Angaben zu ausgegebenen Finanzinstrumenten
§ 285 Nr. 17 HGB	Angaben zur Vergütung des Abschlussprüfers
§ 285 Nr. 18 HGB	Angaben zu Finanzinstrument des AV, die über ihren beizulegenden Wert ausgewiesen werden
§ 285 Nr. 19 HGB	Angabe zu nicht zum beizulegenden Wert bilanzierte Finanzinstrumente
§ 285 Nr. 21 HGB	Angaben zu Geschäfte mit nahestehenden Personen
§ 285 Nr. 22 HGB	Bei selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände: Angabe der gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen
§ 285 Nr. 24 HGB	Angaben zu den Pensionsrückstellungen
§ 285 Nr. 26 HGB	Angaben zu Sondervermögen bzw. Investmentvermögen
§ 285 Nr. 27 HGB	Angaben zum Risiko der insnapruchnahme bei Haftungsverhältnissen
§ 285 Nr. 28 HGB	Angaben zur Ausschüttungsgsperre gem § 268 Abs. 8 HGB
§ 285 Nr. 29 HGB	Angaben zu latenten Steuern
§ 285 Nr. 30 HGB	Angaben zu latenten Steuern
§ 285 Nr. 32 HGB	Angaben zu periodenfremden Aufwendungen und Erträge
§ 285 Nr. 33 HGB	Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung
§ 285 Nr. 34 HGB	Nennung des Vorschlags zur Gewinnverwendung bzw. Gewinnverwendungsbeschluss

Größenabhängige Erleichterungen gem. § 288 HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften

Mittelgroße Kapitalgesellschaften brauchen die folgenden Anhangsangaben nicht zu machen:

§ 285 Nr. 4 HGB	Aufliederung der Umsatzerlöse
§ 285 Nr. 17 HGB	Angaben zur Vergütung des Abschlussprüfers
§ 285 Nr. 21 HGB	Angaben zu Geschäfte mit nahestehenden Personen sind nur zu machen, wenn die Geschäfte direkt bzw. indirekt mit Gesellschaftern, Mitgliedern der Organen oder einem beteiligten Unternehmen durchgeführt werden.
§ 285 Nr. 29 HGB	Angaben zu latenten Steuern
§ 285 Nr. 32 HGB	Angaben zu periodenfremden Aufwendungen und Erträge